

Kampfrichterwesen des Thüringer Fechtverbandes

1 Grundsätze

- 1.1 Das Kampfrichterwesen in Thüringen untersteht dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission.
- 1.2 Der Vorsitzende Kampfrichterkommission legt Ausbildungs- und Prüfungstermine fest. Er nimmt die Kampfrichterprüfungen ab, wobei er die Aufgabe für konkrete Prüfungen delegieren kann.
- 1.3 Alle Kampfrichter haben sich so zu verhalten, dass ihr Auftreten angemessen ist. Sie sollen insbesondere ordentlich gekleidet sein und über die notwendigen Regelkenntnisse sowie Durchsetzungsfähigkeit verfügen.
- 1.4 Als Kampfrichter soll nur eingesetzt werden, wer die nötigen persönlichen und fachlichen Eigenschaften vorweisen kann.
- 1.5 Ein Mindestalter für Kampfrichter gibt es nicht, allerdings sollen die Kampfrichter über die notwendige persönliche und fachliche Stabilität verfügen, um auch kritische Gefechte leiten zu können.
- 1.6 CN-, B- und A-Lizenzen verfallen nach den Regelungen von DFB und FIE mit Erreichen des 60. Lebensjahres. Für Thüringen ist ein Höchstalter nicht vorgesehen, so dass diese Lizenzen als D-Lizenzen fortgeführt werden. Auch hier sollte der Kampfrichter allerdings nach seinen persönlichen und fachlichen Eignungen noch in der Lage sein, ein Gefecht ordnungsgemäß zu leiten.
- 1.7 Kampfrichter, die Mitglied in einem Verein des ThFV sind, unterliegen der Gerichtsbarkeit des ThFV.
- 1.8 Der Kampfrichter ist für die Leitung des Gefechts, die Entscheidung über die Treffer, die Einhaltung der Regeln sowie für die Ordnung an der Bahn verantwortlich. Im Übrigen wird auf die definierten Aufgaben der Kampfrichter und die Regelungen im *FIE-Reglement* verwiesen. Der Kampfrichter hat sich hinsichtlich der geltenden Regel auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 1.9 Gegen Entscheidungen der Kampfrichter ist der Protest zum Technischen Direktorium möglich. Das TD ist an die Tatsachenfeststellungen (Tatsachenentscheidungen) des Kampfrichters gebunden und kann ausschließlich die Regelauslegung überprüfen.
- 1.10 Das TD kann eine Protestgebühr von bis zu 50,00 EUR verlangen, die bei Erfolg des Protestes zurück zu erstatten ist.
- 1.11 Gegen TD-Entscheidungen und die Rechtmäßigkeit des Turniers kann Einspruch beim Vorstand des ThFV eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.
- 1.12 Bei auf dem Turnier ausgesprochenen Schwarzen Karten hat der Kampfrichter eine Stellungnahme an das TD zu fertigen. Dieses teilt die Schwarze Karte unter Weiterleitung der Stellungnahme des Kampfrichters dem Vorstand des ThFV mit. Der Vorstand führt dann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Kampfrichterkommission ein Disziplinarverfahren durch und entscheidet über weitergehende Strafen (Geldstrafen, Sperren).

- 1.13 Von allen Fechtern und sonstigen Beteiligten (Betreuer, Zuschauer etc.) wird erwartet, dass sie sich so verhalten, dass die Kampfrichter in der Lage sind, ihrer Aufgabe nachzukommen.
- 1.14 Von Kampfrichtern wird erwartet, dass sie sich in Lehrgängen und durch Einsätze theoretisch und praktisch fortbilden.

2 Kampfleiterlizenzen

- 2.1 Kampfrichterlizenzen werden in verschiedenen Kategorien verliehen.
- 2.2 Die höchsten Lizenzen sind A- und B-Lizenzen. Sie berechtigen dazu, auf internationalen Turnieren zu jurieren. Sie werden durch die FIE verliehen. Auf die Regelungen der FIE wird verwiesen.
- 2.3 Die CN-Lizenz wird durch den DFB verliehen und berechtigt zum Jurieren auf nationalen Turnieren (z.B. Deutschen Meisterschaften). Auf die Regelungen des DFB wird verwiesen. Fechter aus Vereinen, die Mitglied im ThFV sind, müssen sich über den Vorsitzenden Kampfrichterkommission des ThFV zu Prüfungen des DFB melden.
- 2.4 Die D- und E-Lizenz werden durch den ThFV verliehen. Sie werden nach den unten aufgeführten Vorschriften erworben. Die D-Lizenz ist Voraussetzung für eine Meldung des Fechters zur CN-Prüfung durch den ThFV.
- 2.5 Der ThFV führt in der Saison 2015/2016 ein, dass Kampfrichter bei Thüringer Ranglistenturnieren Inhaber einer Landeslizenz sein müssen.
- 2.6 Kampfrichter für Thüringer Ranglistenturniere müssen ab der Saison 2016/2017 mindestens Inhaber einer D-Lizenz sein. (Ausgenommen sind davon zur D-Lizenz-Prüfung angemeldete Kampfrichter bei Schülerturnieren, außer Thüringer Meisterschaften)

3 Kampfrichter bei Thüringer Ranglistenturnieren

3.1 Kampfrichterlizenz

- 3.1.1 Kampfrichter bei Thüringer Ranglistenturnieren müssen im Besitz einer Kampfrichterlizenz sein. Ausgenommen sind alle Wettbewerbe, bei denen die Teilnehmer selbst jurieren (z.B. Thüringenpokal)
- 3.1.2 Kampfrichter bei Thüringer Ranglistenturnieren der Altersklasse Schüler, außer den Thüringer Meisterschaften der Schüler, müssen im Besitz der waffenspezifischen E-Lizenz sein.
- 3.1.3 Kampfrichter bei Thüringer Ranglistenturnieren ab der Altersklasse B-Jugend und bei den Thüringer Meisterschaften der Schüler müssen mindestens im Besitz der waffenspezifischen D-Lizenz sein

3.2 Kampfrichtermeldung

- 3.2.1 Kampfrichter werden mit der Meldung der Sportler über das Online-Meldesystem namentlich benannt.

- 3.2.2 Meldungen ohne entsprechende Kampfrichtermeldung (Anzahl der Kampfrichter und passende Lizenz) sind nicht gültig, diese Sportler sind bereits im Vorfeld zu streichen.
- 3.2.3 Über die Meldung im Online-Meldesystem ist der Veranstalter in der Lage die Lizenzstufe der einzelnen Kampfrichter zu prüfen.
- 3.2.4 Die Vereine des ThFV unterstützen sich gegenseitig bei der Bereitstellung qualifizierter Kampfrichter.

3.3 Übergangsbestimmungen für die Saison 2015/2016

- 3.3.1 Die Regeln unter 3.1 werden dahingehend abgeschwächt, dass in der Saison 2015/2016 bereits die E-Lizenz zum Jurieren in allen Altersklassen ausreichend ist.
- 3.3.2 Bis 31.08.2015 sind durch die Vereine Kandidaten für den Erwerb der D-Lizenz beim Vorsitzenden Kampfrichterkommission zu benennen. Die Vereine werden angehalten nur ausreichend qualifizierte Kandidaten zu melden. Diese Kandidaten erhalten die E-Lizenz und müssen innerhalb der Saison 2015/2016 die Prüfung zu D-Lizenz ablegen. Zum Ende der Saison 2015/2016 werden E-Lizenzen, die nicht durch eine erfolgreiche Prüfung in eine D-Lizenz umgewandelt wurden, wieder aberkannt.
- 3.3.3 Bereits vorhandene E-Lizenzen, Stichtag 31.08.2015, werden dauerhaft in D-Lizenzen umgewandelt.
- 3.3.4 Die Bestimmungen in 3.2 sind von diesen Übergangsbestimmungen nicht betroffen und gelten ab der Saison 2015/2016.

4 Erwerb von Kampfleiterlizenzen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1 Kampfrichterlizenzen werden durch den ThFV in den verschiedenen Waffen vergeben. Die Erteilung setzt das Bestehen einer Prüfung voraus.
- 4.1.2 Um eine Lizenz zu erhalten, muss ein Kampfrichter die nachfolgenden **allgemeinen Voraussetzungen** erfüllen:
 - 4.1.2.1 Der Teilnehmer muss Mitglied in einem Verein sein, der dem ThFV angehört. Er muss von seinem Verein beim ThFV gemeldet sein. Der Vorsitzende Kampfrichterkommission kann im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden auch Personen zur Prüfung zulassen, die in anderen Landesverbänden Mitglied sind.
 - 4.1.2.2 Der Teilnehmer muss über die notwendige Reife und hinreichende persönliche und fachliche Qualifikationen verfügen, um als Kampfrichter tätig zu sein. Er soll möglichst eigene Erfahrungen im Fechten und als Kampfrichter (im Training) gesammelt haben.
 - 4.1.2.3 Der Teilnehmer muss sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben. Neben dem Besuch von Lehrgängen wird ein Eigenstudium des Reglements vorausgesetzt.

4.2 E-Lizenz

- 4.2.1 Kampfrichter, die von Ihrem Verein zur Prüfung zur D-Lizenz angemeldet sind, erhalten automatisch die E-Lizenz. Dadurch ist es den Kandidaten für die D-Lizenz möglich die notwendige Erfahrung bei Thüringer Ranglistenturnieren der Schüler zu sammeln.
- 4.2.2 Die Vereine werden angehalten nur ausreichend sichere Kandidaten zur Prüfung zur D-Lizenz anzumelden.
- 4.2.3 Kampfrichter mit E-Lizenz sind verpflichtet innerhalb eines Jahres die Prüfung zur D-Lizenz abzulegen.
- 4.2.4 Die E-Lizenz berechtigt zum jurieren bei Thüringer Ranglistenturnieren der Schüler, ausgenommen Thüringer Meisterschaften.

4.3 D-Lizenz

Der Erwerb der D-Lizenz ist wie folgt geregelt:

- 4.3.1 Der Teilnehmer muss mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu dieser angemeldet werden. Die Teilnahme an Kampfrichterlehrgängen des ThFV oder vergleichbare Veranstaltungen ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.
- 4.3.2 Weist der Anwärter alle oben genannten Voraussetzungen auf, kann er sich der Prüfung unterziehen. Diese besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil. Beide Teile müssen nicht notwendig an einem Tag stattfinden, sondern können, je nach Erfordernis des Wettkampfkalenders, auch getrennt in verschiedener Reihenfolge abgehalten werden.
- 4.3.3 .Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgehalten. Werden 90% der maximal möglichen Punkte erreicht, ist die Prüfung bestanden. Erreicht der Prüfling nur 80% der möglichen Punkte, hat unmittelbar im Anschluss eine mündliche Nachprüfung zu erfolgen. Bei dieser müssen zwei Fragen korrekt beantwortet werden, um die Theorieprüfung noch zu bestehen. Die Prüfungszeit für den schriftlichen Test beträgt maximal 60 Min zuzüglich Vor- und Nachbesprechung. Die mündliche Prüfung ist zu protokollieren.
- 4.4 Der praktische Teil der Prüfung soll im Rahmen eines Turniers erfolgen, wobei die Teilnehmer auf die Prüfung hinzuweisen sind. Es wird durch den vom Vorsitzenden Kampfrichterkommission bestellten Prüfer die Korrektheit der Entscheidungen, die Konsequenz, das Auftreten an der Bahn (inkl. Hinreichender Bekleidung) sowie die Kenntnis der vorgeschriebenen Handzeichen bewertet.
 - 4.4.1 Zum Bestehen der Prüfung müssen sowohl der praktische als auch der theoretische Teil bestanden werden.
 - 4.4.2 Hat der Teilnehmer die Prüfung insgesamt bestanden, so erteilt der ThFV die D-Lizenz der geprüften Waffe für Kampfrichter. Der Vorsitzende Kampfrichterkommission nimmt den Kampfrichter nach bestandener Prüfung und Erteilung der D-Lizenz in die Liste der Kampfrichter des ThFV auf.
 - 4.4.3 Für die Prüfung kann eine Prüfungsgebühr erhoben werden, die der Vorsitzende Kampfrichterkommission festlegt und vor der Prüfung den Teilnehmern mitteilt. Die Erhebung einer Prüfungsgebühr ist nur zur Deckung entstehender Kosten ist möglich.

5 Anerkennung anderer Lizenzen

- 5.1 Lizenzen des DFB und der FIE werden grundsätzlich anerkannt. Sollten diese aufgrund des Erreichens des Höchstalters entfallen, werden sie bei Fechtern, die einem Verein angehören, der Mitglied im ThFV ist, als D-Lizenz weitergeführt.
- 5.2 Kampfrichterlizenzen anderer Landesverbände können auf Antrag durch den Vorstand des ThFV nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Kampfrichterkommission und auf dessen Empfehlung als D-Lizenzen des ThFV anerkannt werden, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Ausbildung und Ausbildungsinhalte sind im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.
- 5.3 Ob ausländische nationale Lizenzen als CN-Lizenzen anerkannt werden, entscheidet ausschließlich der DFB. Eine Anerkennung als D-Lizenzen des ThFV durch den Vorstand des ThFV nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden Kampfrichterkommission und auf dessen Empfehlung ist auf Antrag möglich, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Ausbildung und Ausbildungsinhalte sind im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.
- 5.4 Die Entscheidung über die Anerkennung ist eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6 Aberkennung der Lizenz

- 6.1 Lizenzen, die durch den ThFV erteilt werden können durch diesen wieder aberkannt werden.
- 6.2 Eine Aberkennung ist möglich, wenn der Kampfrichter in erheblichem Umfang gegen den sportlichen Geist und seine Pflicht zur Unparteilichkeit verstoßen hat (z.B. bei Bestechlichkeit, nachweisbarer absichtlicher Falschentscheidung, Gewalt, Willkür, sexueller Belästigung u.ä.)
- 6.3 Wird ein derartiger Vorfall durch eine Turnierleitung mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt, so kann der Vorstand des ThFV ein Disziplinarverfahren einleiten. Es hat vor Aberkennung der Lizenz eine Stellungnahme des betroffenen Kampfrichters, der sonstigen betroffenen Personen, der zuständigen Turnierleitung sowie (soweit bestimmt) des Vorsitzenden Kampfrichterkommission und des zuständigen Fachwartes einzuholen. Auf Antrag des betroffenen Kampfrichters ist mündlich zu verhandeln.
- 6.4 Stellt der Vorstand die Schuld des Kampfrichters fest, kann er dessen Lizenz aberkennen oder eine sonstige Disziplinarstrafe verhängen. Sonstige Disziplinarmaßnahmen sind auch neben der Aberkennung möglich.
- 6.5 Darüber hinaus wird die E-Lizenz aberkannt, wenn nicht innerhalb eines Jahres die Prüfung zur D-Lizenz erfolgt ist.

7 Kampfrichterliste

- 7.1 Der ThFV führt über das Serviceportal des DFB eine Kampfrichterliste. Für die Führung ist der Vorsitzende Kampfrichterkommission verantwortlich.
- 7.2 In der Kampfrichterliste werden alle Kampfrichter des ThFV mit D-/E-Lizenz oder einer höheren Lizenz erfasst.

- 7.3 Ein Auszug aus der Liste mit Namen, Verein und Lizenzstufe wird im Internet auf der Homepage des ThFV veröffentlicht.
- 7.4 Einblick in die vollständige Liste erhalten nur der Vorsitzende Kampfrichterkommission (der sie führt), der Vorstand, die Geschäftsstelle, die Fachwarte.

8 Lehrgänge

- 8.1 Der ThFV schreibt Lehrgänge zum Erwerb der Kampfrichterlizenz (Kampfrichterlehrgänge) und ggf. auch zur Fortbildung (Fortbildungslehrgänge) aus.
- 8.2 Im Rahmen der Kampfrichterlehrgänge werden die Anwärter auf eine Kampfrichterprüfung theoretisch und praktisch vorbereitet. Es werden allgemeine Regeln und waffenspezifische Besonderheiten besprochen. In der Regel erfolgt eine Besprechung aktueller Fragen und Beispiele. Im praktischen Teil soll der Anwärter lernen, Entscheidungen richtig zu treffen und Situationen richtig einzuschätzen. Es können auch spezielle Stresssituationen nachgestellt werden. Theorie und Praxis können, müssen aber nicht, in einem Lehrgang zusammen gehalten werden.
- 8.3 Fortbildungslehrgänge dienen der Auffrischung der Regelkenntnis. Hier werden in der Regel aktuelle Entwicklungen besprochen und konkrete Fälle bearbeitet.
- 8.4 Lehrgänge sind vom Vorsitzenden Kampfrichterkommission oder durch von diesem beauftragte qualifizierte Personen abzuhalten.
- 8.5 Die Teilnahme am Lehrgang kann im Fechtpass oder durch eine Urkunde des ThFV bescheinigt werden.
- 8.6 Für den Lehrgang kann eine Gebühr erhoben werden. Die Erhebung einer Lehrgangsgebühr ist nur zur Deckung entstehender Kosten ist möglich.

9 Kampfrichter bei deutschen Meisterschaften

- 9.1 Die Bedarfsplanung für die Deutschen Meisterschaften erfolgt durch den Vorsitzenden Kampfrichterkommission in Abstimmung mit den Fachwarten.
- 9.2 Nach Veröffentlichung der Einsatzplanung des DFB verteilt der Vorsitzende Kampfrichterkommission die Bedarfsplanung an alle Kampfrichter mit einer entsprechenden Lizenz.
- 9.3 Die Kampfrichter melden binnen 4 Wochen zurück, welche Meisterschaften sie gern absichern wollen und können.
- 9.4 Die Vergabe der Kampfrichtereinsätze soll nach diesen Wünschen und unter Grundlage der Gleichbehandlung aller Kampfrichter erfolgen. Die Kampfrichter werden entsprechend über das Online-Meldesystem eingetragen und die Einladungen verschickt.
- 9.5 Sollte für einen Termin kein Kampfrichter des ThFV zur Verfügung stehen, versucht der Vorsitzende Kampfrichterkommission diesen Wettkampf mit einem Kampfrichter eines anderen Landesverbandes zu besetzen.

9.6 Entschädigung von Kampfrichtern bei Deutschen Meisterschaften

- 9.6.1 Tagegeld in Höhe von 50€ je Wettkampftag
- 9.6.2 Übernachtungskosten bis 60€/Nacht (Höhere Kosten nur nach vorheriger Absprache mit Vorsitzendem Kampfrichterkommission und Schatzmeister)
- 9.6.3 Fahrtkosten in Höhe von 0,30€/km
- 9.6.4 Die Abrechnung erfolgt mittels Formular zur Reisekostenabrechnung des ThFV beim Schatzmeister.
- 9.6.5 Wenn möglich, sollen die Kampfrichter bei den Vereinen mitfahren um die Fahrtkosten zu minimieren. In diesen Fällen erfolgt nur die Abrechnung der anteilig entstandenen Kosten.
- 9.6.6 Bei Vergabe von Wettkämpfen an Kampfrichter, die nicht dem ThFV angehören, gelten die gleichen Regelungen zur Entschädigung. Es soll allerdingst versucht werden Kampfrichter mit möglichst geringer Reisedstrecke zu gewinnen.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Regelung gilt für das Kampfrichterwesen im gesamten Gebiet des ThFV, soweit nicht unmittelbar der DFB oder die FIE zuständig ist.
- 10.2 Die Regelungen der FIE (z.B. Reglement) und des DFB (z.B. Sportordnung, Kampfrichterordnung) gelten vorrangig, soweit sie für den ThFV anwendbar sind.
- 10.3 Diese Kampfrichterordnung tritt mit Beginn der Saison 2015/2016 am 01.08.2015 in Kraft.